

## **Geschäftsordnung**

### **des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Berlin**

*(Berliner Begleitausschuss)*

zur Durchführung der Programme für die Interventionen der Europäischen Strukturfonds EFRE und ESF im Land Berlin (als stärker entwickelter Region im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung") im Zeitraum 2021-2027.

#### **Präambel**

Auf der Grundlage

- der Artikel 8, 38, 39, 40 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- des am 01.06.2022 genehmigten Programms für das Ziel "Investitionen und Beschäftigung und Wachstum" des EFRE,
- des am 09.06.2022 genehmigten Programms für das Ziel "Investitionen und Beschäftigung und Wachstum" des ESF+,
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission,
- der VO 240/2014 der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,

mit dem Ziel, die Umsetzung der europäischen Strukturfondsförderung in Berlin auf einer möglichst breiten Basis und in enger Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, zu ermöglichen um so die Bedürfnisse und Vorstellungen der betroffenen Beteiligten besser erfüllen zu können,

erklären die Verwaltungsbehörden mit der Annahme dieser Geschäftsordnung durch die Mitglieder des zu konstituierenden Begleitausschusses diesen als errichtet (Konstituierung).

## **Artikel 1**

### **Aufgaben des Begleitausschusses**

- (1) Der Begleitausschuss untersucht insbesondere
  - a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
  - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
  - c) den Beitrag der Programme zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
  - d) die Finanzierungsinstrumente einschließlich der Elemente der Ex-ante-Bewertungen für Finanzierungsinstrumente und das Strategiedokument zu den Bedingungen des Programmbeitrags zu Finanzierungsinstrumenten;
  - e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
  - f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
  - g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
  - h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
  - i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
  
- (2) Der Begleitausschuss genehmigt
  - a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d DVO;
  - b) die abschließenden Leistungsberichte;
  - c) die Evaluierungspläne gemäß Artikel 44 Abs. 5 DVO für die Programme sowie etwaige Änderungen der Evaluierungspläne, auch wenn sie Teil eines gemeinsamen Evaluierungsplans nach Artikel 44 Absatz 5 DVO sind;

- d) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörden für Änderungen der Programme sowie Übertragung von Mitteln zwischen Programmen gemäß Artikel 24 Abs. 5 und Artikel 26 Abs. 1 DVO;
  - e) Ausnahmen bei Abrechnungsmodalitäten für einige Vorhaben in den Bereichen Forschung und Innovation gemäß Art. 53 Abs. 2 DVO.
- (3) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Mitglieder des Begleitausschusses über vorliegende Beschwerden im Zusammenhang mit einer Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C269/01) vom 23.07.2016 (GRC) und Aktivitäten zur Charta im Kontext der Programmumsetzung und deren weitere Behandlung zu unterrichten und Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Das gilt auch für Beschwerden im Hinblick auf die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Mitglieder des Begleitausschusses können in allen Phasen der Programmumsetzung ihr Wissen für eine wirksame Einhaltung beider Rechtsgrundlagen einbringen.

Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

Bei seiner Prüfung stützt sich der Begleitausschuss auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (DachVO) und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.

## **Artikel 2**

### **Zusammensetzung des Begleitausschusses / Stimmrecht**

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind:
- a) die für die Europäische Strukturfondsförderung zuständige Senatsverwaltung im Land Berlin:
    - aa) die Referatsleitung „Europäische Strukturfondsförderung“
    - bb) die Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

- cc) die Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF)
- b) die Bundesministerien für
- aa) Wirtschaft und Klimaschutz
  - bb) Arbeit und Soziales
- c) Jeweils mit beratender Stimme sind vertreten:
- aa) die Europäische Kommission
  - bb) die Prüfbehörde des Landes Berlin
  - cc) die Rechnungsführende Stelle des Landes Berlin
  - dd) das Büro des Landes Berlin bei der Europäischen Union
- d) folgende Wirtschafts- und Sozialpartner:
- aa) die Industrie- und Handelskammer zu Berlin
  - bb) die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.
  - cc) die Handwerkskammer Berlin
  - dd) der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg
  - ee) die Investitionsbank Berlin AöR
- e) folgende weitere Partner:
- aa) die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.
  - bb) die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin
  - cc) der Berliner Frauenbund 1945 e. V.
  - dd) der Landessportbund Berlin e. V.
  - ee) die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH
  - ff) die Technologiestiftung Berlin
  - gg) der Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen
  - hh) die Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – Schlesische Oberlausitz
  - ii) die Katholische Kirche, Erzbistum Berlin
- f) folgende Senatsressorts:
- aa) die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
  - bb) die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
  - cc) die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
  - dd) die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
  - ee) die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
  - ff) die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege
  - gg) die Senatsverwaltung für Finanzen

- hh) die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
- g) der/die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
- h) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Berliner Bezirke mit jeweils einer Stimme
- i) die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
- (2) Jedes Mitglied benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter. Jedes Mitglied kann für diese/diesen zusätzlich auch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter benennen. Die Mitglieder haben die von ihnen Benannten der Geschäftsstelle des Begleitausschusses (Artikel 3) mit Kontaktdaten schriftlich mitzuteilen. Die vollständige Liste der Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter wird als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung beigefügt. Die Liste wird von der Geschäftsstelle des Begleitausschusses geführt und von dieser veröffentlicht. Änderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Schriftverkehr im Rahmen der Arbeit des Begleitausschusses (auch in elektronischer Form) wird ausschließlich von und mit der Geschäftsstelle des Begleitausschusses geführt.
- (4) Soweit in Absatz 1 oder Artikel 3 (1) nicht anders geregelt, hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) In Abstimmung mit dem Vorsitz können weitere Mitglieder mit beratender Stimme temporär oder dauerhaft an den Sitzungen des Berliner Begleitausschusses teilnehmen.
- (6) Besteht bei einzelnen dem Begleitausschuss zur Entscheidung vorgelegten Fragen bei einem stimmberechtigten Mitglied des Begleitausschusses, seiner Vertretung oder dessen Stellvertretung, ein Interessenkonflikt oder ist ein solcher bei verständiger Würdigung nach objektivem Maßstab zu befürchten, hat das betroffene Mitglied bzw. seine Vertretung/Stellvertretung dies dem Vorsitz unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und ist von der Teilnahme an der entsprechenden Abstimmung zu der jeweiligen Frage ausgeschlossen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. An der Beratung und Beschlussfassung darüber darf das betroffene Mitglied bzw. seine Vertretung/Stellvertretung nicht teilnehmen.

Ein Interessenkonflikt besteht/ist zu besorgen, wenn

- dem Mitglied bzw. seiner Vertretung/Stellvertretung,
- einem Angehörigen,
- einer von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person,
- einem Beteiligungsunternehmen

durch die Entscheidung in einer Angelegenheit ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil entsteht oder entstehen kann.

### **Artikel 3**

#### **Vorsitz / Geschäftsstelle**

- (1) Den Vorsitz im Begleitausschuss führt die Referatsleitung „Europäische Strukturfondsförderung“ der zuständigen Senatsverwaltung. Den stellvertretenden Vorsitz übernehmen die EFRE- und ESF-Verwaltungsbehörden des Landes Berlin in Abstimmung mit dem Vorsitz. Im Falle der Stellvertretung nimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter den Vorsitz neben der Vertretung der originären Mitgliedschaft wahr und hat dabei für jede der beiden Funktionen eine Stimme, insgesamt also zwei Stimmen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Begleitausschusses ist im Referat „Europäische Strukturfondsförderung“ angesiedelt.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Begleitausschuss nach außen. Er/Sie übt während der Sitzungen das Hausrecht aus und ist für die Ordnung zuständig. Die Presse- und Informationsarbeit hinsichtlich des Begleitausschusses obliegt allein dem/der Vorsitzenden, der/die sich hierzu der Geschäftsstelle bedient.

### **Artikel 4**

#### **Arbeitsweise**

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wenn erforderlich, häufiger. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Berlin statt.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann in begründeten Fällen entscheiden, die Sitzung in digitaler Form (Video-/Telefonkonferenz) stattfinden zu lassen.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich übermittelt. Eine Frist von zehn Arbeitstagen soll nicht unterschritten werden.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss.
- (5) Die Protokolle der Sitzungen des Begleitausschusses werden nach ihrer Genehmigung im Internet unter „[www.berlin.de/strukturfonds](http://www.berlin.de/strukturfonds)“ auf den Seiten für Begleitausschuss und Arbeitskreise der EU-Strukturfonds in Berlin veröffentlicht.

- (6) Der Begleitausschuss kann Fragestellungen zur Bearbeitung an seine Arbeitskreise (Artikel 8) übermitteln.

## **Artikel 5**

### **Meinungsbildung**

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses können Vorschläge für die Tagesordnungen der Sitzungen unterbreiten. Vorschläge sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Mitglieder sind aufgefordert, bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Begleitausschusses aktiv mitzuwirken.
- (3) Um dem Gebot der Transparenz der Entscheidungen des Begleitausschusses Rechnung zu tragen, werden Stellungnahmen seitens der Wirtschafts- und Sozialpartner und der weiteren Mitglieder sowie ggf. die Entgegnung der Verwaltungsbehörden hierzu allen Mitgliedern des Begleitausschusses zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Mitglieder des Begleitausschusses und die von diesen jeweils entsandte Vertretung/Stellvertretung sind verpflichtet, die geltenden Grundsätze des Datenschutzes, der Vertraulichkeit sowie des Verhaltens bei Interessenkonflikten zu beachten und zu gewährleisten.
- (5) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines gemäß Artikel 2 Absatz 6 von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieds bzw. seiner Vertretung/Stellvertretung gefasst wurde, ist unwirksam, wenn dessen Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war. Das Vorliegen/Nichtvorliegen dieses Sachverhalts ist von dem/der Vorsitzenden festzustellen und zu protokollieren.

## **Artikel 6**

### **Abstimmungen und Vetorecht**

- (1) Der/Die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er/Sie kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag eines Mitglieds oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (2) Der Begleitausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Mitglieder,

von denen wirksame schriftliche Stimmbotschaften vorliegen (Absatz 4 Satz 5), gelten für die jeweilige Beschlussfassung als anwesend.

- (3) Der/Die Vorsitzende hat ein Vetorecht soweit die rechtliche oder finanzielle Verantwortung der Mitglieder gemäß Artikel 2 Absatz 1 a) oder die Gesamtinteressen des Landes Berlin berührt sind. Das Veto kann nur bis zum Ende der laufenden Sitzung eingelegt werden, ist zu begründen und hebt den entsprechenden Beschluss rückwirkend auf. Dem/Der Vorsitzenden steht ein Initiativrecht für Beschlussfassungen zu. Findet ein Antrag des/der Vorsitzenden keine Mehrheit, so ist die Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung des Begleitausschusses zu vertagen. Artikel 7 ist anwendbar.

Findet der Antrag des/der Vorsitzenden auf der Folgesitzung oder im alternativ durchgeführten Umlaufverfahren wiederum keine Mehrheit, entscheidet der/die Vorsitzende allein, wenn die Verordnungen für die EU-Struktur- und/oder Investitionsfonds sowie die Programme des Landes Berlin oder die Gesamtinteressen des Landes Berlin berührt sind.

- (4) Zu Beginn der Sitzung werden für jedes anwesende Mitglied jeweils ein Satz mit jeweils drei Stimmkarten (rot = nein, grün = ja und gelb = Stimmenthaltung) an die Vertreterin / den Vertreter bzw. dessen Stellvertretung ausgehändigt. Im Anwendungsfall von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 erhält die Stellvertreterin / der Stellvertreter des/der Vorsitzenden zwei Sätze Stimmkarten. Die Stimmkarten sind nach Beendigung der Sitzung oder bei Verlassen der Sitzung an den Vorsitz (Geschäftsstelle) zurück zu geben.

Die Abstimmung erfolgt durch Hochhalten je einer der verteilten Stimmkarten nach Aufforderung durch den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich offen. An der Sitzungsteilnahme gehinderte Mitglieder können ihre Stimme bis zum Beginn der Sitzung schriftlich einreichen (Absatz 2 Satz 4, Stimmbotschaft) oder sich durch die jeweilige Stellvertretung vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied, welches die Sitzung verlassen will, kann dem/der Vorsitzenden schriftliche Stimmbotschaften für die weiteren Beschlussfassungen dieser Sitzung übergeben. Eine Stimmbotschaft zählt nur, wenn sie dem/der Vorsitzenden vor Beschlussfassung wissentlich tatsächlich vorliegt. Dies muss den anwesenden Mitgliedern unmittelbar vor Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt werden.

- (5) Findet die Sitzung in digitaler Form statt, geben die Mitglieder ihre Stimme auf Einzelabfrage durch die Geschäftsstelle des Begleitausschusses verbal ab. Der/Die Vorsitzende kann das Abstimmungsverfahren nach eigener Entscheidung zur Beschleunigung vereinfachen.



## **Artikel 7**

### **Umlaufverfahren**

- (1) In dringenden Angelegenheiten kann der Begleitausschuss Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens bedarf immer der Entscheidung des/der Vorsitzenden. Der Vorsitz legt allen Mitgliedern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie den Beschlussvorschlag schriftlich dar.
- (2) Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Beschlussvorschlag schriftlich äußern und abstimmen. In begründeten Fällen kann der Vorsitz eine kürzere Frist festlegen. Geht keine fristgerechte schriftliche Rückäußerung ein, so gilt dies als Enthaltung des entsprechenden Mitglieds.
- (3) Nach Abschluss des Umlaufverfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.

## **Artikel 8**

### **Arbeitskreise**

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Begleitausschusses werden zwei Arbeitskreise auch als Foren der Partnerschaft eingerichtet:
  - Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)
  - Arbeitskreis Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).
- (2) Die Arbeitskreise bieten Raum für fondsspezifische Diskussionen zur Planung, Umsetzung und Evaluierung der Programme und der Maßnahmen und dienen der Information und Kommunikation. Es können Empfehlungen für den Begleitausschuss erarbeitet werden. Die Mitglieder regeln eigenverantwortlich, durch wen sie sich jeweils in den Sitzungen des Arbeitskreises vertreten lassen.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Arbeitskreise wird durch Beschlussfassung im Begleitausschuss je einem Mitglied gemäß Artikel 2 Absatz 1 d), e) oder g) übertragen. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz steht zunächst dem jeweiligen Arbeitskreis zu. Die Arbeitskreise haben unterschiedliche Leitungen. Kann die Leitung des jeweiligen Arbeitskreises nicht nach dieser Maßgabe gewählt werden, wird die die Leitung des Arbeitskreises EFRE durch den Leiter/die Leiterin der EFRE-Verwaltungsbehörde, die des Arbeitskreises ESF durch den Leiter/die Leiterin der ESF-Verwaltungsbehörde wahrgenommen bis eine Wahl entsprechend der vorstehenden Regelung erfolgreich durchgeführt werden kann.

## **Artikel 9**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Begleitausschuss in Kraft.
- (2) Der Begleitausschuss fungiert zugleich als Begleitausschuss für die weitere Begleitung der Operationellen Programme des EFRE und des ESF in der Förderperiode 2014-2020.
- (3) Die Geschäftsordnung des Begleitausschuss für die Förderperiode 2014-2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft. Mit der Konstituierung des Begleitausschusses für die Förderperiode 2021-2027 (Präambel) ist der Begleitausschuss für die Förderperiode 2024-2020 aufgelöst.

## **Artikel 10**

### **Bestätigung der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung**

Der Begleitausschuss hat diese Geschäftsordnung auf seiner Sitzung am 27.05.2021 vorbehaltlich der Programmgenehmigungen durch die Europäische Kommission angenommen.<sup>1)</sup>

Für den Berliner Begleitausschuss:

Berlin, den 25.05.2023

gez.

Anton  
(SenWiEnBe IV C, Vorsitzende des Berliner Begleitausschusses)

---

1

Die Europäische Kommission hat die Programmentwürfe Berlins für die Förderperiode 2021–2027 am 01.06.2022 (EFRE) und am 09.06.2022 (ESF+) genehmigt.